OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651808/3/MZ

Datum:
Linz, 12. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des R K, W, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.06.2020, GZ: BHVBBSS-2020-175466/4-Heme, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. und Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides wird insofern abgewiesen, als die Wendungen „ab Rechtskraft dieses Bescheides“ entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.06.2020, GZ: BHVBBSS-2020-175466/4-Heme, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wie folgt abgesprochen:
„I. Der Antrag auf Austausch Ihres Nicht EWR Führerscheines für die Klassen Am, B, C1 und F in eine österreichische Lenkberechtigung wird abgewiesen.
Ausstellungsbehörde: Verkehrsamt MPB/MUP/MIA
am: 11.02.2011
Führerscheinnummer: DL x

Rechtsgrundlage:
§ 23 Abs. 3 Ziffer 1 FSG

II. Ihre ausländische (Republik Kosovo) Lenkberechtigung mit der Zahl DL x, ausgestellt am 11.02.2011 von der Verkehrsbehörde MPB/MUP/MIA, wird ab Rechtskraft dieses Bescheides entzogen.

Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs. 2 FSG

III. Sie haben den Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck abzuliefern.

Rechtsgrundlage:
§ 29 Abs. 3 FSG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Den Bescheid begründend führt die belangte Behörde aus, die bP sei seit 12.05.2009 in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet. Da die bP eine später in der Republik Kosovo erworbene Lenkberechtigung besäße, sei ihr diese gemäß § 30 Abs 2 FSG zu entziehen.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Die bP bringt vor, sich vor der Einbringung des Austausches der Lenkberechtigung telefonisch beim Amt der OÖ Landesregierung erkundigt zu haben und es sei ihm mitgeteilt worden, dass ein Umtausch problemlos möglich wäre. Auch sei er bei mehreren Polizeikontrollen nie beanstandet worden.

III. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur

Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer – von keiner der Verfahrensparteien beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP ist seit 12.05.2009 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Sie ist im Besitz einer kosovarischen Lenkberechtigung, welche am 11.02.2011 ausgestellt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 76/2019 lauten:

„Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen

§ 30. (1) …

(2) … Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 29. (1) …

(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.“

b) Die bP ist seit 12.05.2009 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Sie ist im Besitz einer kosovarischen Lenkberechtigung, welche am 11.02.2011 ausgestellt und damit zu diesem Zeitpunkt wirksam wurde. Der Tatbestand des § 30 Abs 2 letzter Satz FSG ist sohin erfüllt und die Lenkberechtigung der bP zu entziehen. An diesen gesetzlichen Vorgaben vermag auch eine allenfalls falsche Rechtsauskunft einer (im Falle des Amtes der OÖ Landesregierung unzuständigen) staatlichen Einrichtung nichts zu ändern; auch wirken sich folgenlos verlaufene polizeiliche Kontrollen nicht auf die eindeutige Rechtslage aus.

c) Die Anordnung, den Führerschein bei der Behörde abzuliefern, ist, da der Zeitpunkt der nunmehrigen Entscheidung Relevanz entfaltet, entsprechend zu adaptieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 30 Abs 2 letzter Satz FSG keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und daher eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer